

A N F R A G E von Jörg Kündig (FDP, Gossau)

betreffend Abgeltung ausserkantonale Spitalbehandlungen

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Art. 41 Abs. 1 bis KVG) übernehmen Versicherer und Wohnkanton bei stationärer Behandlung in einem ausserkantonalen Listenspital die Vergütung der Kosten höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt. Diese sogenannten Referenztarife wurden von den verschiedenen Kantonen in unterschiedlicher Höhe festgelegt. Im Kanton Zürich gelten beispielsweise die Referenztarife gemäss Merkblatt der Gesundheitsdirektion vom 22. Dezember 2011.

Angesichts der Tatsache, dass in den Nachbarkantonen aber auch schweizweit unterschiedliche Referenztarife festgelegt wurden, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die unterschiedlichen Tarife den Vorgaben des KVG widersprechen und damit widerrechtlich sind?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass mit dem Referenzsatz in die Patientenströme eingegriffen und damit das erforderliche Infrastrukturangebot direkt oder indirekt, sicher aber die Ertragssituation der Spitäler im Kanton Zürich beeinflusst wird?
3. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat mit der Festlegung seiner Referenztarife - nicht zuletzt auch mit Blick auf die Nachbarkantone?
4. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, wenn mit den ausserkantonalen Referenztarifen der anderen Kantone die Grundversorgungsspitäler des Kantons Zürich beispielsweise durch Patientenabfluss oder zu tiefe Tarife geschwächt werden?

Jörg Kündig